



Hygiene- und Maßnahmenplan

des Robert-Schmidt-Berufskollegs

anlässlich der Wiederaufnahme des regulären Unterrichtsbetriebes zum 12.08.2020

Version 3.0, Stand 03.09.2020

I. Teilnahme am Unterricht

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) vom 03.08.2020 anlässlich der *Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021* ist der **Schulbesuch** für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden und berufsbildenden Schulen verpflichtend. Für alle Jahrgänge an allen Schulformen in ganz Nordrhein-Westfalen findet Unterricht nach Stundentafel in Präsenzform statt.

Die Anwesenheit wird durch die Klassenleitungen in Listen erfasst. Die Listen werden ausnahmslos durch das Sekretariat über das Schülerdatenverwaltungsprogramm SchILD generiert und den Klassenleitungen zur Verfügung gestellt. Die Verwendung eigener Listen ist nicht zulässig. Unstimmigkeiten in den Anwesenheitslisten sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall wird unverzüglich die Schule schriftlich benachrichtigt und dargelegt, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, wird die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwistern – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind zunächst vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung sowie erhöhte Anfälligkeit ergibt.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.



Am Unterricht dürfen ausschließlich Schülerinnen und Schüler ohne Krankheitssymptome teilnehmen. Bei leichten Erkältungsanzeichen (z. B. Schnupfen) ist ein Tag lang abzuwarten, ob sich weitere Symptome zeigen, die auf eine Covid-19-Infektion schließen lassen, bevor die Schule wieder besucht werden kann. Die Schule stellt zu Beginn des Schuljahres durch eine schriftliche Abfrage sicher, dass keine Schülerinnen und Schüler, die im Laufe der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet gem. der Liste des RKI zurückgekommen sind, ohne negatives Testergebnis am Unterricht teilnehmen.

II. Organisatorische Maßnahmen und Hygieneregeln

Um Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern vor der ersten Stunde auf den Fluren zu vermeiden, suchen die in den ersten Stunden des Schultages der Klasse eingesetzten Fachlehrerinnen und Fachlehrer die vorgesehenen **Unterrichtsräume** rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn auf und öffnen diese für ihre Klassen.

Die zu nutzenden **Sitzplätze** in den Klassen- und Fachräumen sind nummeriert worden. Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihre Plätze dauerhaft beibehalten. Ein Sitzplan, von dem eine Kopie im Klassenbuch verbleibt, wird angefertigt. Ein weiteres Exemplar wird der Schulleitung zur Gewährleistung einer schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten über die Abteilungsleitungen zur Verfügung gestellt (Sammlung im Sekretariat).

Der **Stundenplan** wurde auf eine 30-minütige Taktung umgestellt, um versetzte Beginne und Pausen zu ermöglichen: Die Stunden beginnen jeweils zur vollen und halben Stunde. Die 20-minütigen Pausen entfallen. Je drei 30-Minuteneinheiten ergeben i. d. R. eine Unterrichtseinheit à 90 min. Weitere 30-Minuteneinheiten werden im Klassenplan als Pause ausgewiesen. In der Berufsschule gibt es abweichende Regelungen; bei längeren Blöcken sind die Pausen klassenindividuell auszugestalten.

Der Unterricht wird daher in 18 Einheiten bis spätestens 17:00 Uhr geplant.

Der Pausengang bleibt bis auf weiteres ausgeschaltet.

Während der Pausen bleiben die Klassenräume für den Aufenthalt geöffnet. Raumtüren und Fenster sind zur Lüftung im erforderlichen Umfang und zur Einsichtnahme durch die durchgehend eingeplane Fluraufsicht zu öffnen. Da die Klassenräume während der Pausen als Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen, dürfen keine Wertsachen unbeaufsichtigt im Raum verbleiben, wenn dieser verlassen wird.

Grundsätzlich bleiben die Lerngruppen lediglich während der Pause ohne Lehrerzuweisung. Die Pausenaufsichten sind als 30-minütige Durchlauf- bzw. Pendelaufsichten eingerichtet. Sie umfassen auch die Einsichtnahme in die Klassenräume, die während der Pausen geöffnet sind, und die Toilettenanlagen.

Für die Möglichkeit des Pausenaufenthaltes für Lehrkräfte sind zur Entzerrung der Personenzahl neben Raum 126 ebenfalls die Räume 417B, 417C sowie das Lehrerarbeitszimmer im Untergeschoss als **Lehreraufenthaltsräume** vorgesehen.

Durch die abgestuften Pausen-, Unterrichtsbeginne und -beendigungen soll für ein möglichst begegnungsfreies Miteinander im Schulgebäude gesorgt sein. Dies wird unterstützt durch eine überarbeitete **Laufrichtungsregelung**, die im Gebäude deutlich sichtbar und nachvollziehbar ausgeschildert ist und in die Erfahrungen der ersten Wochen eingeflossen sind.



- Ausnahmen:
- aufsichtführende Lehrkräfte
 - Bürowechsel im Verwaltungstrakt,
 - auf kurzen Wegen von oder zur Toilette außerhalb der Pausen
 - Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Einschränkungen, die auf den Eingang im TH1 angewiesen sind
 - Lehrkräfte beim Wechsel der Klassenräume.

Schülerinnen und Schülern stehen alle Pausenflächen und die Klassenräume zum Pausenaufenthalt zur Verfügung. Die Gänge, Treppen und Eingangsbereiche sind nicht für den Aufenthalt vorgesehen und soweit wie möglich freizuhalten. Aufgrund der versetzten Pausen findet in den Nachbarräumen häufig Unterricht statt. Wir bitten daher nachdrücklich um rücksichtsvolles und angemessenes Verhalten während der Pausen.

Die bekannten **Abstandsregelungen** (Mindestabstand von 1,50 m zu allen anderen Personen) sind unbedingt einzuhalten. Dies gilt für Lehrkräfte ebenso wie für Schülerinnen und Schüler, für die Nutzung der Flure, Pausenhallen und Hofflächen, innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes auf dem gesamten Schulgelände. *Außerhalb des Schulgeländes* gelten die Regelungen des öffentlichen Lebens.

Die **Toilettenanlage** im Untergeschoss wurde wieder in Betrieb genommen. Für Lehrkräfte und die städtischen Angestellten steht die Damentoilette neben Raum 220 zusätzlich zur Verfügung. Alle Toilettenanlagen sind je nach Größe von nicht mehr als ein bis zwei Personen gleichzeitig zu betreten. Warteschlangen müssen außerhalb der Anlage gebildet werden. Gegebenenfalls werden Kabinentüren durch den Hausmeister verschlossen.

Es besteht ein modifizierter **Reinigungsrythmusplan** des Fachbereichs Schule. Wo dieser trotz Orientierung an den hygienerechtlichen Vorgaben nicht ausreichend erscheint, werden wir mit eigenen Mitteln ergänzend tätig.

Für Räume, in denen keine Möglichkeit besteht, sich die Hände zu waschen, werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Die städtische Reinigungsgesellschaft RGE wird arbeitstäglich Tischoberflächen und Bänke sowie Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) reinigen. Seife und Papier stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Alle Räume wurden mit Handtuch- und Seifenspendern ausgestattet. Bitte informieren Sie im Bedarfsfall ggf. den Hausmeister oder versorgen Sie Ihre Klassen aus dem Schrank im Vorraum der Bibliothek.

Laut Aussage des Gesundheitsamtes ist eine weitere **Desinfektion** von Tischen, Tastaturen und weiteren Hautkontaktflächen nicht erforderlich.

Kleidung, die während des Aufenthaltes im Gebäude vorübergehend nicht benötigt wird, sollte so abgelegt/aufgehängt werden, dass die Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt untereinander haben.

Alle am Schulleben Beteiligten werden gebeten, sich an die **Husten- und Niesetikette** zu halten (kein Versprühen von Speichel oder Nasensekret in die Umwelt, kein Ausspucken, angemessene Entsorgung von Kaugummis, Zigarettenresten) und den direkten Körperkontakt zu vermeiden (keine Körperkontakt bedingenden Begrüßungsrituale)

Unterrichts- und Prüfungsmaterialien sollen möglichst nicht von Hand zu Hand weitergegeben werden.



Spuckschutzscheiben für das Sekretariat wurden vom Fachbereich Schule der Stadt Essen gestellt. Plexiglasscheiben in den Klassenräumen sowie für die Schulsozialarbeit und die Beratungsräume hat der Förderverein zur Verfügung gestellt.

Gemäß Erlass des MSB besteht seit 01.09.2020 keine **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** (MNB) während des Unterrichtes, jedoch im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Das Tragen der MNB im Unterricht ist jedoch nicht untersagt. Es wird empfohlen, über einen Klassenbeschluss einen demokratischen Konsens herbeizuführen, in dem ggf. die Erwartung an alle Mitschülerinnen und Mitschüler formuliert wird, dass die MNB auch im Unterricht weiter getragen werden solle. Die getroffene Regelung sollte dauerhaft sein und muss auf dem Sitzplan vermerkt werden. Nach wie vor gilt die Beibehaltung fester Sitzplätze in den Unterrichtsräumen. Schutzmasken werden über das Sekretariat gegebenenfalls auch gegen eine Schutzgebühr abgegeben.

III. Verbindlichkeit des Hygieneplans

Lehrerinnen und Lehrer sind gehalten, die Einhaltung der Regeln mit pädagogischem Augenmaß, jedoch konsequent sicherzustellen. Allen Lehrkräften ist bewusst, dass sie eine wichtige Vorbildfunktion wahrnehmen.

Fahrlässige, vorsätzliche oder wiederholte Missachtung der Regelungen dieses Hygieneplans oder konkreter Anweisungen der Lehrkräfte, des Hausmeisters oder weiteren Personals sowie provokatives Verhalten haben zur Wahrung der schulischen Sicherheit den sofortigen Verweis vom Schulgelände sowie die unmittelbare Information der Erziehungsberechtigten bzw. Ausbildungsbetriebe zur Folge. Gegebenenfalls wird die Einleitung schulischer Ordnungsmaßnahmen geprüft.

Beratungsangebot für Schülerinnen und Schüler:

Unsere Schule bietet vielfältige Möglichkeiten der Beratung an. Neben der Schul- und Abteilungsleitung stehen Ihnen als erste Ansprechpartner/-innen Ihre Klassen- und Bildungsgangleitung, Ihre Vertrauenslehrerinnen und -lehrer (Herr Ehling, Herr Weiler oder Frau Müller), die Beratungslehrkräfte oder die Schulsozialarbeit jederzeit zur Verfügung (s. a. <https://www.robert-schmidt-berufskolleg.de/wb/pages/unsere-schule/kollegium-organisation-ansprechpartner.php>).

Angebot des Lehrerrates:

Für Fragen, Sorgen, Nöte der Lehrerinnen und Lehrer oder einfach nur zum Reden bietet sich Wolfram Jehle als Gesprächspartner an. Darüber hinaus können Sie jederzeit mit allen Lehrerratsmitgliedern Kontakt aufnehmen.

Essen, 03.09.2020

Die Schulleitung